Bericht

des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (82 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 abgeändert wird

Anläßlich der Beratung der Regierungsvorlage in 82 der Beilagen, betreffend eine Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, wurde zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die grundlegende Abänderung vorgeschlagen, derzufolge bis zum 31. Dezember 1966 auch die Bezirkshauptmannschaften weiterhin Staatsbürgerschaftsnachweise ausstellen können. Weiters wurde eine Abänderung im Titel des Gesetzentwurfes beschlossen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1966 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pittermann, Czettel, Dr. Gruber, Dr. van Tongel, Dr. Broda, Doktor Hauser, Scheibengraf, Dr. Kranzlmayr und der Ausschußobmann sowie Bundeskanzler Dr. Klaus zum Gegenstand das Wort ergriffen, mit Stimmeneinheit angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. Juni 1966

Grundemann-Falkenberg
Berichterstatter

Probst
Obmann

/.

Bundesgesetz vom , mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

In der Zeit bis zum 31. Dezember 1966 sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 41 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, auch die Bezirkshauptmannschaften zur Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen (§ 44 Abs. 1 StbG. 1965) zuständig.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bund zukommt, das Bundesministerium für Inneres, soweit sie dem Lande zukommt, die Landesregierung betraut.